

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	25.08.2020	öffentlich
Digitalisierungsausschuss	26.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie stattet das Land Nordrhein-Westfalen erstmalig die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer (LuL) im Landesdienst an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen mit digitalen Endgeräten aus. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 103 Mio. € zur Verfügung. Zur Umsetzung hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) am 28.07.2020 die **Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen** veröffentlicht und am 29.07.2020 in Kraft gesetzt.

Eckpunkte der Förderung

- **Gegenstand der Förderung** ist die Beschaffung von schulgebundenen Endgeräten (Laptops, Notebooks, Tablets, mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie dem für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.
- **Zuwendungsempfänger** sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von Ersatzschulen.
- **Zuwendungsvoraussetzungen:** Die Förderung mobiler Endgeräte kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass die beschafften Endgeräte den Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- **Art und Höhe der Zuwendung:** Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung der Geräte inkl. der Inbetriebnahme und des notwendigen Zubehörs (Ladekabel und -adapter) bis zur Höhe von 500 € je mobilem Endgerät.
- **Nicht förderungsfähig sind** Sachausgaben für Wartung, Support und den Betrieb der Geräte sowie Personalausgaben für die Umsetzung der Richtlinie und den dauerhaften Betrieb der Geräte.
- **Schulträgerbudget:** Die Zuwendungen können als Schulträgerbudget bis zur Höhe des Verteilschlüssels (Anlage 1 der Richtlinie) als Höchstbetrag auf Antrag durch die Bezirksregierung Detmold bewilligt werden. Der Verteilschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte nach den amtlichen Schuldaten aus dem Schuljahr 2019/20 der jeweiligen Schulträger im Einzugsbereich. Für den Schulträger Bielefeld stehen demnach Mittel in Höhe von insgesamt 1.734.000 € zur Verfügung.

- **Sonstige Zuwendungsbestimmungen:**

- Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Geräte inkl. Zubehör beträgt 4 Jahre.
- Der Schulträger hat sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Ferner verpflichtet sich der Schulträger zu einer zentralen Geräteverwaltung. Sollten dazu bestehende Strukturen nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, ist er verpflichtet, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.
- Der Schulträger hat die digitalen Endgeräte den Lehrkräften für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen und die Zustimmung der Lehrkräfte dazu ist sicherzustellen.
- Bis zum 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierung Detmold unverzüglich zurückzuzahlen.

Allgemeine Anforderungen an Lehrerendgeräte

Der Bielefelder Arbeitskreis der Schulformen zur Digitalstrategie hat sich in einem Eckpunktepapier zur Digitalisierung der Schulen dafür ausgesprochen, dass alle Schulen über eine angemessene Anzahl an vernetzten Lehrerarbeitsplätzen verfügen sollen mit deren Hilfe der Unterricht vor- und nachbereitet werden kann. Die Arbeitsplätze sollen mobil und nach der Auffassung des AK mit dem Verwaltungsnetz kompatibel sein. Ferner sollten alle Lehrkräfte über dienstl. E-Mail-Adressen verfügen.

Das Rechtsgutachten zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten an Schulen in NRW vom 26.11.2018¹ führt dazu aus, dass Lehrerendgeräte idR. über die Möglichkeit verfügen sollten, Audio- und Videodateien abspielen zu können sowie über gängige Office-Programme verfügen müssen, wie z. B. Word, PowerPoint und andere Programme.

Ferner müssen die Geräte DSGVO-konform sein und die Funktionsfähigkeit sowie die Einsatzbereitschaft der digitalen Geräte ist fortlaufend zu gewährleisten. Dafür bedarf es einer regelmäßigen Wartung, zu der das Gutachten empfiehlt, dass die Schulträger bei Ausgestaltung entsprechender Verträge durch das Schulministerium verstärkt unterstützt werden. Es sollen dabei bestimmte Standards der IT-Ausstattung der Schulen und des Lehrpersonals angestrebt werden. Eine solche Unterstützung durch das MSB ist bisher nicht erfolgt.

Herausforderungen bei Umsetzung der Richtlinie

Finanzierung

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln iHv. 1.734.000 € können nunmehr unter Berücksichtigung des förderfähigen Höchstbetrages von 500 € pro Gerät insgesamt 3.468 Endgeräte beschafft werden. Das Land hat dieser Berechnung die Anzahl der Lehrkräfte an Schulen im Schuljahr 2019/20 zugrunde gelegt, nicht berücksichtigt wurden dabei Lehramtsanwärter und weiteres pädagogisches Personal des Landes an Schulen. Nach einer aktuellen Auswertung vom 04.08.2020 sind im neuen Schuljahr insgesamt 3.571 LuL an Schulen in städt. Trägerschaft in Bielefeld beschäftigt. Bei dieser Zahl handelt es sich derzeit noch um einen Zwischenstand, da noch nicht alle neuen Lehrkräfte in den entsprechenden Fachverfahren der Bezirksregierung Detmold erfasst wurden.

Die vorhandenen Fördermittel werden demnach nicht auskömmlich für alle LuL zur Verfügung stehen. Der Fehlbetrag beläuft sich auf insgesamt 51.500 € für letztendlich 103 Geräte. Der Fehlbetrag kann sich ggf. erhöhen, wenn die Lehrkräfteerfassung für das neue Schuljahr beim Land abgeschlossen ist. Das Problem kann gelöst werden, wenn die Kosten pro Gerät geringer gehalten werden können. Dies allerdings mit der Folge, dass mit Einbußen bei der Leistungsfähigkeit der Geräte (z. B. geringere Speicherkapazitäten) zu rechnen ist.

¹ Erstellt vom parl. Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW, Prof. Dr. Michael Wrase und Hanna Strobl, Information 17/135

Verwaltungsaufwand

Des Weiteren wird sich vor dem Hintergrund der erforderlichen Einbindung der Geräte in die schulische Infrastruktur und dem Erfordernis, dass sie als Eigentum des Schulträgers den Lehrkräften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch Geräteverwaltung, Einrichtung und Einbindung der Geräte in die jeweilige schulische Infrastruktur (sog. pädagogisches Netz), durch Wartung, Support und Betrieb der Geräte ergeben.

Ausleihverfahren erforderlich

Um der Richtlinie gerecht zu werden, ist ein Verwaltungsverfahren vollständig neu zu entwickeln, dass die Ausleihe der schulgebundenen Endgeräte ermöglicht und gleichzeitig sicherstellt, dass die Geräte an die Schule zurückgegeben werden, wenn z. B. eine Lehrkraft die Schule verlässt bzw. eine Lehrkraft im Kollegium neu hinzukommt.

Sofortige Umsetzung

Darüber hinaus sind die Geräte sehr zeitnah zu beschaffen, da bis zum Ende des Jahres nicht verbrauchte Mittel zurückzuzahlen sind. Auch kann die Beschaffung der Geräte nur über ein EU-weites Vergabeverfahren erfolgen, für das die Anforderungen an die zu beschaffende Hardware konkret darzustellen sind.

Laptop, Tablet oder Notebook?

Da es sich um mobile Geräte handeln muss, kommen hier Laptop, Tablet oder Notebook in Betracht, die neben einem vorinstallierten Betriebssystem auch über ein Mailprogramm und verschiedene Anwendergrundprogramme (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationssoftware, Kalender etc.) verfügen müssen, um für Lehrkräfte nach der Richtlinie sofort verwendbar zu sein. Hinzu kommt, dass die Geräte mit den bereits in den Schulen vorhandenen Hardwarekomponenten und den aktuell in Beschaffung befindlichen Schülerendgeräten aus dem Sofortausstattungsprogramm kompatibel sein müssen. Hierzu ist zu gewährleisten, dass die Unterrichtsvor- und -nachbereitung, die Beschulung im Distanzlernen sowie die Steuerung des Unterrichts über diese Geräte abzuwickeln sein wird. Laptop oder Notebook scheiden hierbei aus, da diese Geräte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und der notwendigen Konfiguration nicht zu finanzieren sind. Dies vor dem Hintergrund, dass zwar die Betriebssysteme bei diesen Geräten idR. vorinstalliert sind, aber die Kosten für diverse Softwarepakete (insb. Office-Paket) und Lizenzen zu dem Grundanschaffungspreis hinzutreten. Im Gegensatz dazu sind bei gängigen Tablets Text- und Tabellenverarbeitung bzw. Präsentationssoftware bereits werkseitig vorhanden. Darüber hinaus wäre die Kompatibilität und Homogenität mit den Schülerendgeräten nicht gegeben, da diese als Apple-Produkte das Betriebssystem iPadOS nutzen. Laptops und Notebooks im unteren Preissegment nutzen kein iOS. Neben den reinen Beschaffungskosten fallen auch noch Kosten pro Gerät für Ersteinrichtung und Lizenzen an.

Folgekosten und Personalbedarfe

Des Weiteren ist darauf hin zu weisen, dass der Schulträger Stadt Bielefeld aktuell ca. 10.000 Geräte in den Schulen im Einsatz hat. Mit dem Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler (s. Drucksachen-Nr.: 11287) kommen 7.210 Geräte hinzu und mit der Richtlinie für die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten noch einmal mind. 3.468 Geräte mit der Folge, dass der Gerätebestand in den Schulen innerhalb eines Vierteljahres mehr als verdoppeln wird. Sich daraus ergebende Folgekosten für Betrieb, Service, Wartung, Administration, Reparatur und ggf. Austausch von Geräten sowie Kosten für externe Dienstleistungen, sind aktuell nicht abzusehen. Beispielhaft ausgehend von einer monatlichen Serviceleistung je Endgerät von 10 €, fallen nur für die Lehrerendgeräte jährliche Zusatzkosten im Umfang von 416.160 € an, die nicht im Haushalt verankert sind. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund des Gerätezuwachses ein erhöhter Personalbedarf, der im weiteren Verlauf zu definieren und zu beziffern sein wird. Ferner trifft die Richtlinie keinerlei Regelung zur Finanzierung der Kosten für Verwaltung, Wartung und Support der neuen Geräte bzw. den Re-Invest für einen turnusmäßigen Geräteaustausch nach 4-5 Jahren. Auch dafür müssen im Nachgang Lösungen gefunden werden.

Die bestehenden IT-Infrastrukturen für die Schulen wird die Verwaltung überprüfen und über sich daraus ergebende Ausbaubedarfe informieren.

Fazit

Mit dieser Richtlinie überträgt das Land NRW eine an den Regelungen des § 79 Schulgesetz NRW orientierte Aufgabe auf die Kommunen, zu der der Landesgesetzgeber zu einer finanziellen Ausgleichsregelung entsprechend des Artikels 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW iVm. dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) verpflichtet ist. Allerdings trifft die vorliegende Richtlinie zu der Übernahme von Folgekosten keine Regelung.

Für die zur Verfügung stehenden Mittel wird der Schulträger aufgrund der Anforderungen der Richtlinie Lehrendgeräte im Rahmen des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens beschaffen, die mit der in den Schulen bereits vorhandenen Hardware sowie mit den in Beschaffung befindlichen Schülerendgeräten kompatibel sein werden.

Da es sich um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt handelt, werden hierbei keine kommunalen Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

Die Geräte werden Richtlinienkonform in das pädagogische Netz der Schulen eingebunden und verfügen vorinstalliert über das erforderliche Betriebssystem, und notwendige Softwareanwendungen.

Dienstliche eMail-Adressen für Lehrkräfte können von den Schulen über LOGINEO NRW (webbasierte und DSGVO-konforme Arbeitsplattform des Landes für Schulen in NRW) geniert werden. Ferner steht den Schulen seit einiger Zeit mit LOGINEO NRW LMS das Lernmanagementsystem des Landes zur Verfügung. LOGINEO NRW LMS wird laut Informationen des MSB zeitnah zusätzlich mit einem Videokonferenztool sowie einem Messenger für Schulkommunikation ausgerüstet, sodass hierüber auch Distanzlehren möglich sein wird.

Dr. Witthaus
Beigeordneter